

Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Jübek e.V.

Satzung

(Fassung vom 19.12.2025)

§1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Jübek“. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und hält danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist 24855 Jübek
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln (Förderkörperschaft), die Beschaffung und Unterhaltung der Geräte, Reparaturen von Feuerwehrgerätschaften, Schulungen und Weiterbildungen von Kameraden und die Öffentlichkeitsarbeit der FF Jübek. Beschaffungen werden grundsätzlich mit dem Vorstand der FF Jübek abgestimmt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Mitglieder aus der Einsatz-, Reserve-, Ehren- und Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Jübek sein. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen in der Gemeinde Jübek bekunden wollen. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- 2) Ordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Jübek ohne Übernahme in die Reservé- oder Ehrenabteilung. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Jübek e.V.

(Fassung vom 19.12.2025)

- 4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszweck zu wieder handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§4 Beiträge

- 1) Die Höhe des Mindestbeitrags für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Der volle Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.

§5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 35% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine ⅔ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahlen zum Vorstand
 - b. Wahlen der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Genehmigung des Protokolls
 - e. Entgegennahme der Jahresrechnung
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Änderung der Satzung
- 7) Stimmenberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

**Satzung des Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Jübek e.V.**
(Fassung vom 19.12.2025)

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem amtierenden Ortswehrführer/der amtierenden Ortswehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Jübek als 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
 - b. Dem amtierenden stellv. Ortswehrführer/der amtierenden stellv. Ortswehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Jübek als 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
 - c. Dem/der Kassenwart/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Einem Beisitzer/ einer Beisitzerin

In den Vorstand kann nur berufen werden, wer ordentliches Mitglied gemäß §3 Absatz 1.

- 2) Die Amtszeit des 1. und 2. Vorsitzenden sind an den Zeitraum ihrer Ernennung als Ehrenbeamte der Gemeinde Jübek gebunden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Ernennung ihres Nachfolgers im Amt. Die Widerruflichkeit der Bestellung ist auf Fälle beschränkt, in denen ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen. Eine Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
- 4) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB, welcher aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in besteht, gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
- 6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§8 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§9 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§10 Haftungsausschluss

- 1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

Satzung des Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Jübek e.V.
(Fassung vom 19.12.2025)

§11 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder auf.
- 2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jübek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Feuerschutz) zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.
- 2) Datum der Einrichtung ist der 20.05.2025

Jübek, den 19.12.2025

C. He
d. Martel

K. Vop

Jürgen M. Schmidt
d. K.